

enthält Rezensionen aktueller Fachliteratur sowie eine Liste der „Veröffentlichungen zur Geschichte gleichgeschlechtlicher Liebe, Erotik und Sexualität“ für das Jahr 1998, eine sehr wichtige bibliografische Hilfe für alle Interessierten, englische *Abstracts* und das Autorenverzeichnis.

Der nächste Band des Jahrbuches ist für Herbst 2000 angekündigt mit dem Schwerpunktthema „Weimarer Republik“. Dem Rezensenten bleibt nun noch Herausgeben und Redaktion viel Erfolg bei ihrer Arbeit zur Förderung der historischen Sexualitäts- und Geschlechterforschung zu wünschen.

Mihaly Riszovannij, Berlin

Susanna Burghartz, **Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit**. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag 1999. 330 S., öS 642,00/DM 88,00/sFr 81,00, ISBN 3-506-71821-5.

1539 hatten Ottilia Bochslerin und Hans Rorer Sex. Als Ottilia von einem Webermeister gefragt wurde, warum sie es getan habe, sagte sie – angeblich, denn er war Hans' Zeuge vor dem Ehegericht –, „daromb, das es mir wol that“. Ihre Mutter meinte, sie sei eine Hure und „beschissen worden“; nun müsse sie sich waschen. Sex besudelte – die Ehe wollte Hans offensichtlich nicht versprechen. So hatte er die Ehre genommen, die Verheiratschancen verschlechtert, sie vielleicht geschwängert, es war ein Beschiss, dachte die Mutter, vielleicht auch, weil der erste Beischlaf für sie ungesagt das Treueversprechen miteinschloss, aber hier das Ungesagte in seiner Zweideutigkeit ausgenutzt schien. Ottilia reagierte auf diesen Vorwurf umso heftiger, vielleicht weil sie verletzt war, aber es sich nicht anmerken lassen wollte – andererseits, weil sie Unmut gegen diese soziale Aufladung von Sex empfand. Ihrer Mutter sagte Ottilia, wenn Hans sie beschissen habe, wolle sie sich in den Teich vor dem Haus setzen „mit dem hinderen ... und mich selbs weschen“. Damit nicht genug: „Ich schissi inen fruenden allen inns hertz.“ Das Finale, fulminant: „Die fuott ist min, ich mags gen, wemm ich will.“ Ottilia entschloss sich trotz dieses Ausbruchs und schockierter Freunde, Hans vor dem Ehegericht zu verklagen. Dort sagte sie aus, sie habe gemeint, wenn sie bei ihm liege, würde er sie heiraten.

Susanna Burghartz' umfassende Habilitationsschrift zeigt klar, dass das reformatorische Ehegericht einen rechtsprecherischen Bruch bedeutete: Frauen, die den Beischlaf als Grundlage für eine Eheklage sahen, wandten sich zunehmend umsonst an die Obrigkeit. Allen sollte klar sein, dass vorehelicher Beischlaf „Unzucht“ sei; folglich war die Frage, warum es überhaupt zu einem sexuellen Akt gekommen war, ob die Frau glaubhaft dazu gezwungen worden war, welche Art von Versprechen und Pfand gegeben worden waren, vor allem aber, ob nicht offensichtlich war, dass das Paar die strenge Notwendigkeit ihrer Keuschheit bis zum Eheschluss nicht internalisiert hatte.

So wurde Eherechtsprechung zur Strafrechtsprechung und Teil der Sündenpolitik, mit der die Obrigkeit auch immer wieder ihre christliche Definitionsmacht im „diskursiven Feld“ von Sexualität und Reinheit inszenierte. Die Fälle vor dem Ehegericht nahmen

jedoch nur leicht ab, sodass es kein Erfolgserlebnis hinsichtlich des Ziels geben konnte, Städte und ihr Umland rein zu halten, verfrühte Ehen, verpfuschte Leben und illegitime Kinder zu vermeiden. Letztere wurden dem Vater zur Alimentation oder auch Beaufsichtigung zugesprochen, wenn die Frau als unbescholten gelten konnte – in Basel wie in der restlichen Schweiz galt dieses so genannte Paternitätsprinzip. Erstaunlich ist, dass die Klagen der Frauen nicht abnahmen, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Gefahr sonnenklar war, dass sie sich am allerwahrscheinlichsten eine Unzuchtsbestrafung einhandelten.

Insgesamt belegt die Arbeit, was auch schon für Emden, Süddeutschland oder Bayern gezeigt wurde: dass konfessionalisierungsintensive und herrschaftszentrierende Politik insbesondere nach dem Impetus des Dreißigjährigen Kriegs zentral auf der Verfolgung lediger, vorehelich sexuell aktiver Frauen als Aushängeschild der Sündenzucht zielte. Die Baseler Quellenlage ist äußerst ergiebig, weil Ehegerichtsprotokolle sich hier in einer langen Serie erhalten haben. Burghartz wertet alle existenten 207 Fälle aus dem Zeitraum 1536–40, 154 Fälle aus dem Zeitraum 1585–89, 379 Fälle aus dem Zeitraum 1645–49 und 364 Fälle aus dem Zeitraum 1685–89 qualitativ und quantitativ aus und gibt Ausblicke auf die Praxis des Ehegerichts im 18. Jahrhundert, denn die 1533 erlassene Ehegerichtsordnung wurde erst 1717 revidiert.

Dabei ist die letzte Periode im 17. Jahrhundert besonders interessant, weil offensichtlich der Herrschaftsboden der Stadt gegenüber dem Umland im Zuge der Verländlichung des Handwerks äußerst wackelig geworden war. In Basel-Stadt hatte der Buchdruck an Bedeutung abgenommen und sonst waren keine anhaltend großen florierenden Gewerbe entstanden, sodass die Steuern stark vom Land kamen und die handwerkenden Bauern mehr Partizipationsrechte gegenüber einem inzwischen oligarchisch geprägten Stadtrat einklagten. Inwieweit sich dieser sozio-politische Kontext auch zu einem Streit um die gerichtliche Definitionsmacht in Moral- und Ehesachen entwickeln konnte oder die ländlichen Eliten hier, wie in Hohenlohe, die reformatorische Moral teilten, bleibt unklar.

Die Studie gliedert sich insgesamt in acht Kapitel, die spezifischer auf die Eheanbahnungs- und Eheerfahrungen der Schweizer Reformatoren eingehen sowie auf die Behandlung von Eheversprechen, Scheidungsklagen und Unzuchtsfällen.

Der einflussreiche Züricher Reformator Bullinger setzte Liebe über elterlichen Gehorsam, denn er warb anhaltend um eine Frau, deren Mutter in die Ehe nicht einwilligte. Er pries die Ehe gegenüber dem Alleinsein als göttlich gesegneten Stand, sprach vom Paar als Turteltäubchen und gleichzeitig dem frommen Einsehen der Frauen in ihre „Blödigkeit“. Ein schlauer Mann war nachsichtig gegenüber dem Ärger, den sie fast zwangsläufig machten, wusste aber, wie bei jedem guten Ross, wann die Zügel fester in die Hand zu nehmen waren. Gute Zucht war Kunst. An der Anthropologie, die Frauen den Männern ins „Geschirr“ wies, änderten Protestanten nichts.

Scheidungen blieben deshalb rar. Emotionale Grausamkeit wurde vor Gericht angehört aber nicht anerkannt. Scheidungen wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sogar seltener ausgesprochen – von modernisierenden Tendenzen des Protestantismus also keine Spur. Burghartz gelingt es gut, derartig nicht-lineare Entwicklungen zu verdeutlichen. Die Fünfjahressamples bieten aber allerdings oft relativ

kleine Fallzahlen um Trends zu verifizieren; hier 1645–49: 22 Scheidungsklagen und 15 ausgesprochene Scheidungsklagen, 1685–80: 32 Klagen und nur 19 erfolgreiche. 1685–89 ist auch der Zeitraum, in dem erstmals mehr Frauen als Männer wegen Ehebruch die Scheidung einreichten – hing die restriktivere Rechtsprechung auch mit dem Unbehagen der richtenden Männer gegenüber dieser Entwicklung zusammen? So werden auch Fragen für zukünftige Forschungen mit dem dichten Baseler Quellenmaterial deutlich, das für diesen Zeitraum wiederum sinnvoll vergleichend mit einer katholischen Diözese untersucht werden könnte, wie Safleys Forschung dies für das 16. Jahrhundert tat.

Insgesamt spricht Burghartz dem Ehegericht eine immense allgemeingesellschaftliche Bedeutung zu: Hier war der Ort, an dem Geschlecht erst konstruiert wurde, Frauen lernten, über Sexualität in Kategorien von Gewalt und Verführung zu sprechen und sich als mögliche Verführerinnen zu begreifen. Folgenreich war auch die Markierung geschwängerter lediger Frauen als unmoralische ledige Mütter und, wie das Eingangsbeispiel deutlich macht, der Kampf unter Frauen um „Reinheit“, verstanden als „sexuelle“, innerehelich keusche Reinheit. Prostituierte waren nun ein Schandfleck für das Geschlecht.

Burghartz' methodisches Anliegen ist, die Konfessionalisierungsforschung mit dem Diskursverständnis der Anthropologin Mary Douglas zu verknüpfen. Sie zeigt überzeugend, dass Reinheitsfragen in den politisch-religiösen Auseinandersetzungen zum Dreh- und Angelpunkt sozialer Ordnungsvorstellungen wurden und das Gericht dieses Ordnen legitimer Sexualität als permanente Aufgabe verstetigte. Burghartz spricht des Weiteren von einer inhärenten Dynamik dieses Diskurses, immer weitere Unreinheiten, immer mehr „matter out of place“ aufzuspüren. Die Bilanz: Allein in den Jahren 1685–89 verurteilte das Ehegericht an die 250 Männer und Frauen – und zwischen den Geschlechtern fast identische Zahlen! –, am Anfang der protestantischen Neuordnung, 1536–40, 18 Menschen insgesamt.

Ulrika Rublack, Cambridge

Traverse. Zeitschrift für Geschichte/Revue d'Histoire, 7, 1 (2000): Das allgemeine Geschlecht/La généralité du genre. Zürich: Chronos Verlag, 200 S., öS 200,00/DM 30,00/sFr 25, ISSN 1420–4355.

„Das allgemeine Geschlecht/La généralité du genre“ ist das Thema des ersten Heftes der schweizerischen Zeitschrift *traverse* im Jahr 2000.¹ Im Editorial ziehen Regina Wecker und Béatrice Ziegler das Resümee, dass die Frauen- und Geschlechterge-

1 Der Band enthält auch ein Porträt des amerikanischen Historikers David Warren Sabean (Jon Mathieu), Überlegungen zum schweizerischen Antisemitismus (Daniel Gredig), zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz (Urs Germann), zu Historischer ‚Wahrheit‘ und Spielraum für zeitgeschichtliche Dokumentarfilme (Georg Kreis) sowie Buchbesprechungen und Aktuelles. In der folgenden Rezension beschränke ich mich auf die Beiträge zum Schwerpunkt des Heftes.